

# Kapitaleinlageprinzip – ein Systemwechsel mit grossen Folgen

Die Rückzahlungen von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, welche der Inhaber von Beteiligungsrechten leistet oder geleistet hat, ist ab 1.1.2011 steuerfrei. Diese Neuerung erfasst alle offenen Kapitaleinlagen ab 31.12.1996.

## Steuerplanung beachten

Obwohl erst die Rückzahlungen ab 1.1.2011 von diesem Systemwechsel profitieren, wird der vorausschauende Aktionär/Gesellschafter die Neuerungen bereits für die Steuerplanung beachten. Die Rückzahlung von Kapitaleinlagen ist bis Ende 2010 möglichst zu vermeiden.

Die steuerrechtlichen Gesetznormen sind erlassen. Ausstehend sind noch das Kreis schreiben sowie die Verordnung für die Verrechnungssteuer, welche noch in diesem Jahr erwartet werden. Für das Handelsrecht sind zudem entsprechende Anpassungen im Rahmen des Aktien- und Rechnungslegungsgesetzes vorgesehen, welche möglicherweise im 2012 in Kraft gesetzt werden.

## Nur offene Kapitaleinlagen

Massgebend sind nur die offenen Kapitaleinlagen von Beteiligten. Rückzahlungen von laufenden und thesaurierten Gewinnen, verdeckten Kapitaleinlagen oder nicht direkt durch den Beteiligten geleistete Einlagen sind weiterhin steuerbar.

Zu den offenen Kapitaleinlagen gehören Sach- oder Bareinlagen bei Gründung oder Kapi-

talerhöhung, soweit die Einlagen über die ausgegebenen Beteiligungsrechte hinausgehen. Oftmals werden aber auch Zuschüsse und Aufgelder ohne gleichzeitige Erhöhung des Nominalwertes der Beteiligungsrechte im Rahmen von Sanierungen und Umstrukturierungen erbracht.

Zuschüsse im Zusammenhang mit Sanierungen sind typische Kapitaleinlagen. Die steuerfreie Rückzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Einlagen nicht mit Verlusten verrechnet werden.

Die Verrechnung von Kapitaleinlagen mit Verlusten ist generell zu vermeiden.

Forderungsverzichte werden nicht in jedem Fall als Kapitaleinlagen behandelt. Forderungsverzichte ausserhalb von Sanierungen qualifizieren unbestritten als Kapitalreserven. Analoges gilt für Forderungsverzichte im Rahmen von Sanierungen, sofern davon nicht auch Forderungen von Drittgläubi-

gern betroffen sind. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar.

Forderungsverzichte von Beteiligten sollten immer der Kapitalreserve zugewiesen werden können, wenn diese nicht mit Verlusten verrechnet werden. In diesen Fällen ist dringend eine Besprechung mit der Steuerverwaltung anzuraten.

## Chancen und Risiken

Künftig sind die Kapitaleinlagen getrennt von den Gewinnreserven auf einem separaten Konto zu verbuchen. Der ESTV ist zudem jede Änderung auf dem Konto Kapitalreserve ab 1.1.2011 zu melden. Die Ermittlung der Kapitalreserven kann bei Sanierungen und Umstrukturierungen sehr aufwendig sein.

Nutzen Sie das Jahr 2010 für die Ermittlung der massgebenden Kapitaleinlagen ab 31.12.1996. Diese sind ab 1.1.2011 zwingend auf einem gesonderten Konto auszuweisen. Zudem ist bereits an der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2010 Rechenschaft über die Zuweisung der Reserven abzulegen.

Der Systemwechsel bietet Planungsmöglichkeiten, aber auch Risiken. Sämtliche Transaktionen, welche die Kapitaleinlagen von Beteiligten beeinflussen, sind sorgfältig zu prüfen.



Willy Ackermann

Willy Ackermann  
Senior-Partner awitgroup ag  
dipl. Steuerexperte  
dipl. Immobilien-Treuhänder  
awitgroup ag, St. Gallen



Finanzielle Transaktionen, welche die K...  
tig geprüft werden.